

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

DGB-Bundesvorstand | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin

Herrn
Dr. Manfred Gentz
Vorsitzender
Regierungskommission Deutscher Corporate
Governance Kodex

Reiner Hoffmann
Vorsitzender

per E-Mail: regierungskommission@dcgk.de

Konsultation zu den Vorschlägen für Kodexänderungen 2017 Einschätzung des DGB

1. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Gentz,

**Für weitere Absprachen
wenden Sie sich bitte an:**

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen für
Kodexänderungen 2017 Stellung nehmen zu können.

Die Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes können Sie den
nachfolgenden Ausführungen entnehmen:

Rainald Thannisch
Referatsleiter für
Mitbestimmung, Corporate
Governance und CSR
Abteilung
Grundsatzangelegenheiten
und Gesellschaftspolitik

rainald.thannisch@dgb.de

Zur Änderung in Ziffer 5.2, Abs. 2 (künftig 5.3.2, Abs. 3) / Investorengespräche

Telefon: 030/24060-605
Telefax: 030/24060-405

*„Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit
sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche
zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein
verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei
Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu
entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand
oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand
geführt werden.“*

GEG-th/schm

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Diese Einfügung in den Kodex ist aus gewerkschaftlicher Sicht klar
abzulehnen.

Der Aufsichtsrat wurde rechtlich als Innenorgan konzipiert. Die
Außenvertretung der Gesellschaft obliegt hingegen allein dem
Vorstand. Insofern ist es bedenklich, eine Außenvertretungsfunktion
des Aufsichtsratsvorsitzenden als Empfehlung im Kodex
festzuschreiben. Der Regierungskommission steht es nach meiner
festen Auffassung nicht zu, Rechtsetzung im Sinne einer
Weiterentwicklung der Gesetze zu betreiben.

Die in der Begründung des Regelungsvorschlags beschriebene gelebte Praxis vermag ein solches Vorgehen nicht zu rechtfertigen und ist im Hinblick auf den demokratischen Gesetzgebungsprozess bedenklich. Das gilt schon deshalb, weil in einer solchen Gesprächsempfehlung zugleich auch das Druckmittel von Investoren angelegt ist, entsprechende Gespräche einzufordern und eigene inhaltliche Forderungen außerhalb der Hauptversammlung zu unterbreiten. Damit aber führt eine solche Empfehlung zu einer Verschiebung der Machtbalance der Organe innerhalb der gesetzlich geregelten Unternehmensverfassung. Solch fundamentale Verschiebungen der Unternehmensverfassung zu bewirken, liegt jedoch allein in der Kompetenz des demokratischen Gesetzgebers.

Außerdem gilt es, das Recht auf informationelle Gleichbehandlung aller Aktionäre

(§ 53a AktG) zu beachten. Gespräche nur mit ausgewählten Aktionären bzw. Investoren sind unter diesem Blickwinkel problematisch. Es besteht die Gefahr, dass einzelne Investoren bessere Informationskanäle und Interessenvertretungskanäle erhalten als andere. Die Interessenartikulation der Gesellschafter erfolgt jedoch direkt in der Hauptversammlung, welche der Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte der Aktionäre dient (§118 Abs. 1 AktG). Eine Umgehung dieser Kompetenzstrukturen durch faktische Einflussnahme aktiver Aktionäre auf den Aufsichtsratsvorsitzenden kann zu einer Schwächung des Aufsichtsrats als Kontrollgremium und zu rechtlich nicht gebilligten Parallelstrukturen führen.

Weiterhin liegt dem Aufsichtsrat das Leitbild der Homogenität und der gleichen Rechte und Pflichten aller Mitglieder zugrunde. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Funktion der Sitzungsleitung und -vorbereitung sowie der Vertretung gegenüber dem Vorstand. Inhaltlich ist jedoch stets das Plenum zuständig. Schon aus diesem Grund ist eine rechtliche Begründung einer Gesprächsempfehlung des Vorsitzenden allein mit Investoren abzulehnen. Ebenso wenig obliegt es ihm, eine inhaltliche Auswahl zu besprechender Themen festzulegen und die diesbezüglichen Aussagen für den Aufsichtsrat festzulegen. Dies alles steht, sofern überhaupt rechtlich zulässig, unter dem Vorbehalt einer Plenarentscheidung.

In mitbestimmten Gesellschaften gilt es auch, die Rolle der stellvertretenden Vorsitzenden und die der Arbeitnehmervertreter/innen zu würdigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zwar an das pluralistische Unternehmensinteresse gebunden, legt seinen Fokus als

Anteilseignervertreter jedoch in der Praxis insbesondere auf die Interessen der Anteilseigner/innen. Der Gesamtaufsichtsrat spiegelt jedoch – und dies insbesondere im Falle der Mitbestimmung – auch die Interessen der Arbeitnehmer/innen und des Gemeinwohls. Diese drohen bei solchen Gesprächen, entgegen dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Aufsichtsratsmitglieder, nicht angemessen berücksichtigt zu werden.

Zuletzt ist die vorgeschlagene Empfehlung auch abzulehnen, weil dies auch einen Eingriff in die Zuständigkeit des Vorstands bedeutet. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten (§ 76 Abs. 1 AktG) und der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AktG). Wäre eine Lockerung dieser alleinigen Leitungs- und Vertretungskompetenz des Vorstands gewollt, so hätte dies der Gesetzgeber zu regeln.

Die vorgeschlagene Regelung wird daher vom Deutschen Gewerkschaftsbund nachdrücklich abgelehnt. Sollte entgegen der hier vertretenen Ansicht die vorgeschlagene Empfehlung Eingang in den Kodex finden, so wäre angesichts der inhaltlichen Plenumszuständigkeit zumindest eine Berichtspflicht an das Plenum ausdrücklich zu empfehlen.

Zu den Änderungen in Ziffer 5.4.1, insbesondere zum neu eingefügten Satz:

„Für die gewählten Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze zu beachten.“

Die Einfügung des o. g. Satzes ist zu unterstützen, weil der Aufsichtsrat weder ein Kompetenzprofil noch ein Unabhängigkeitsprofil für die demokratisch gewählten Arbeitnehmervertreter/innen beschließen kann.

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass die demokratische Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen in den Mitbestimmungsgesetzen und Wahlordnungen niedergelegt ist. Dort sind die Voraussetzungen für die Wahl und Kandidatur abschließend geregelt. Die Arbeitnehmervertreter/innen genießen einen gesetzlichen Schutz und sind folglich per Gesetz als grundsätzlich unabhängig anzusehen.

Die Klarstellung im Ergänzungsvorschlag hinsichtlich der Beachtung der Regeln der Mitbestimmungsgesetze ist daher richtig und notwendig.

Im Übrigen erlaube ich mir, angesichts der aktuellen Diskussion um die Qualifizierung der Aufsichtsratsmitglieder anzumerken, dass die Arbeitnehmervertreter/innen regelmäßig durch ihren betrieblichen und gewerkschaftlichen Hintergrund die erforderlichen Kenntnisse besitzen und darüber hinaus für den Gesamtaufsichtsrat unabdingbares Know-how über die betriebliche Wirklichkeit einbringen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie unsere Argumentation in den bevorstehenden Beratungen der Regierungskommission berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen